

ALLGEMEINE AUSSTELLERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Ausstellerbedingungen gelten zusammen mit den Besonderen Teilnahmebedingungen für die Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung „Assistants' Day“.

2. Veranstalter

Die Veranstaltung „Assistants' Day“ wird organisiert von: ALMA Medien AG, Hufgasse 17, CH–8008 Zürich

3. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung sowie die Buchung zusätzlicher Leistungen erfolgt ausschliesslich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim Veranstalter ALMA Medien AG, Hufgasse 17, CH–8008 Zürich. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung/Buchung zusätzlicher Leistungen akzeptiert der Aussteller die vorliegenden Allgemeinen Ausstellerbedingungen sowie die separat zugestellten Besonderen Teilnahmebedingungen vollumfänglich. Die Anmeldung ist verbindlich.

4. Anmeldeschluss

Der Anmeldeschluss für Aussteller des Assistants' Day ist Ende Juli des jeweiligen Jahres.

5. Annahme der Anmeldung

Der Aussteller wird zugelassen:
nach Massgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
sofern er die in den vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie die in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt und
sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Veranstaltung entspricht.

Ein Aussteller gilt als angenommen sobald dies schriftlich (per Mail) bestätigt ist. Aussteller, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Die von ALMA Medien AG gewährte Übersicht über die Möglichkeiten zur Teilnahme oder Buchung von zusätzlichen Leistungen gilt lediglich als Einladung zur Offertenerstellung. Die Anmeldung zur Teilnahme/Buchung zusätzlicher Leistungen gemäss Ziffer 2 dieser Ausstellerbedingungen durch den Aussteller gilt als verbindliches Angebot. Mit dem Übersenden der Zulassung durch ALMA Medien AG kommt der Vertrag zwischen ALMA Medien AG und dem Aussteller über die Teilnahme oder die zusätzlichen Leistungen gültig zustande. Sollte der Aussteller den Hallenplan mit seiner Platzierung nicht vor der Buchung erhalten haben, wird der Zulassung ein Plan beigelegt, aus dem Lage und Masse des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Massdifferenzen und sich daraus ergebende Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Grösse des Standes ist ALMA Medien AG nicht haftbar. ALMA Medien AG behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Zulassung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, Ein-, Um- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit er wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat.

6. Zuteilung der Standfläche

Die Standflächen werden auf der Grundlage einer «first come first served» Basis zugeteilt.

7. Mitaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen (1) Aussteller überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ALMA Medien AG berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Mitaussteller in seinem Stand aufzunehmen. Mitaussteller sind alle Firmen, die neben dem Hauptaussteller mit eigenem Personal und eigenen Produkten auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Ansonsten ist Werbung oder Promotion von Firmen, die nicht zugelassen sind, strikt untersagt. Der Hauptaussteller haftet für seine Mitaussteller und deren Erfüllungsgehilfen verschuldensunabhängig. Hauptaussteller und Mitaussteller haften gegenüber ALMA Medien AG solidarisch.

Ein Hauptaussteller des Assistants' Day darf maximal folgende Anzahl Mitaussteller anmelden:

Lounge XS: 0 Mitaussteller / Lounge S: 2 Mitaussteller / Lounge M: 3 Mitaussteller / Lounge L: 4 Mitaussteller

Sollte sich ein Mitaussteller vor der Veranstaltung zurückziehen, ist der Hauptaussteller verpflichtet, bis zum Anmeldeschluss einen neuen Mitaussteller anzumelden. Ist dies nicht möglich, sind die Kosten zu 100% zu tragen.

8. Frist Anpassung Mobiliar

Ausstellende können bis 2 Wochen vor dem Assistants' Day Anpassungen am Mobiliar vornehmen. Spätere Anfragen oder Änderungen müssen mit einem Zuschlag von 100.- CHF verrechnet werden.

9. Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung erfolgt exklusiv über den Hauptaussteller wie folgt:

1.Rechnung: Standmiete - Lounge-Kosten von Bspw. M-Lounge CHF 6400.- exkl. MwSt. bei Vertragsabschluss.

2.Rechnung: Rechnung für **MitAussteller** (290.- CHF pro Mitaussteller) und **Zusatzleistungen** (Mobiliar & Sonstiges) **nach Durchführung des Events.**

Kann der Aussteller nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so können die Standkosten nur rückerstattet werden, wenn der Veranstalter ein entsprechender Ersatz findet. Ohne Ersatz sind 100% der Kosten geschuldet. Kann Alma Medien AG den Platz weitergeben, dann wird der Aussteller aus der Pflicht entbunden und die Standkosten rückerstattet.

10. Teilnahmegebühr

Die Preise für Lounges bzw. Ausstellungsflächen sind auf dem Bestellformular definiert. Die gesamte Verrechnung, einschliesslich der Gebühr für Mitaussteller, erfolgt über den Hauptaussteller.

11. Abtretung, Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen ALMA Medien AG, die Verrechnung mit dem Beteiligungsbeitrag, sowie ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht sind ausgeschlossen.

12. Rücktritt, Verzicht auf Teilnahme

ALMA Medien AG ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller eine entsprechende Anfrage gestellt hat oder ihn ein Pfändungsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkurs- bzw. Insolvenzverfahrens beantragt worden ist. Der Aussteller hat ALMA Medien AG hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen / die von ihm gebuchte Werbeleistung / Sponsoring in Anspruch zu nehmen, so hat er trotzdem den vollständigen Beteiligungsbeitrag zu entrichten. ALMA Medien AG ist berechtigt zur Wahrung des Gesamtbildes der Veranstaltung, einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand einzuweisen oder den Stand in anderer Weise sinnvoll zu nutzen. Dasselbe gilt für die notwendige Kaschierung einer frei gewordenen Werbefläche durch eine andere Werbeleistung – auch hier gilt die Zahlungsverpflichtung weiterhin. Die Nutzung einer Standfläche / einer Werbeleistung kann notfalls auch kostenlos durch einen Dritten erfolgen, sofern kein Ersatzaussteller gewonnen werden kann. Nur für den Fall einer tatsächlichen Neuvermietung einer Standfläche (diese liegt nur dann vor, wenn sämtliche Standflächen zum Zeitpunkt der Absage bereits vergeben waren und nur aufgrund der Absage des Erstausstellers ein neuer Aussteller zugelassen werden konnte) hat der Erstaussteller Anspruch auf die Erstattung der reinen Standmiete, abzüglich der durch die Absage veranlassten zusätzlichen Kosten durch Umplanung, Neuakquise usw. Diese

Zusatzkosten betragen pauschal 40% der Standgebühren des Erstausstellers.

13. Tiere

Tiere sind innerhalb der Veranstaltung nicht erlaubt. Eine Ausnahme hiervon bilden Assistenzhunde.

14. Ausstellungsgegenstände

Stark riechende, feuergefährliche oder mit Lärm verbundene Ausstellungsgegenstände, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch ALMA Medien AG ausgestellt oder vorgeführt werden. Ausstellungsgegenstände dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

15. Betrieb des Standes

Alle Lounges werden mit Fussbodenbelag ausgestattet. Falls bei einem eigenen Stand ein eigener Bodenbelag verwendet werden soll, ist dies vorab mit der ALMA Medien AG abzusprechen und bewilligen zu lassen. Grundsätzlich sind keine Trennwände vorgesehen. Trennwände sind nur in Absprache und nach Bewilligung der ALMA Medien AG möglich.

16. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

17. Aufnahmen und Aufnahmerecht

Zum Schutze der Rechte der Aussteller dürfen Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von fremden Ständen und Ausstellungsgegenständen in den Hallen und Räumlichkeiten der Veranstaltung nur mit dem Einverständnis der ALMA Medien AG gemacht werden. Diese kann für die Bewilligung eine Gebühr pro Stand verlangen. Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der betroffenen Aussteller und Besucher. Im Übrigen ist es jedoch Sache der Ausstellenden, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Aussteller halten die ALMA Medien AG von Ansprüchen Dritter, die durch unzulässige Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgegenständen entstehen, vollumfänglich schadlos.

Das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art ist nur mit besonderer Bewilligung der ALMA Medien AG gestattet. Im Einvernehmen mit den Ausstellern kann der Veranstalter für bestimmte Bereiche ein generelles Verbot für Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

Die ALMA Medien AG ist berechtigt, Bild und Tonaufnahmen jeder Art von Ständen und Ausstellungsgegenständen anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

18. Transport

Der Transport der Ausstellungsgegenstände auf dem Veranstaltungsgelände und deren expeditionelle Abwicklung ist Sache der Aussteller. Der Veranstalter und das Kongresshaus Zürich (oder eine andere Eventlocation) übernehmen keinerlei Haftung.

19. Versicherung und Haftung

Die Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsgegenstände gegenüber ALMA Medien AG und Dritten verursacht werden, einschliesslich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen. ALMA Medien AG haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden. Im Besonderen auch dann nicht für Beschädigungen an Exponaten und deren Entwendung, wenn der Standbau oder die Dekoration von einem Dritten übernommen wurde. Der Aussteller hält ALMA Medien AG darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit Ausstellung Dritter schadlos.

20. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zulassung der Standfläche durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschliesslich der Aussteller zu vertreten.

21. Vorbehalt

ALMA Medien AG ist berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder abzusetzen oder insgesamt zu schliessen, wenn unvorhersehbare Ereignisse eine solche Massnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung, Schliessung oder Absage so wie in allen Fällen von höherer Gewalt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete (Beteiligungsbeitrags) oder auf Schadensersatz. Im Falle einer solchen Absage der Veranstaltung haftet ALMA Medien AG nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben. Die vertraglich vereinbarte Standreservation bleibt im Falle einer Verschiebung für die nächste Durchführung bestehen. Sollte ein Aussteller an einer nächsten Durchführung nicht teilnehmen wollen/können, ist hat der die Möglichkeit bis spätestens 6 Monate vor der nächsten Durchführung vom Vertrag zurückzutreten.

22. Technische Richtlinien

Dem Aussteller werden die Technischen Richtlinien der ALMA Medien AG sowie sämtliche das Veranstaltungsgelände betreffende Bestimmungen und Richtlinien zur Verfügung gestellt und müssen von diesem zur Kenntnis genommen und verbindlich anerkannt werden. Bei Widersprüchen haben im Einzelfall die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstaltungsgeländes Vorrang.

23. Datenerhebung, -bearbeitung und -nutzung

Die Verwendung von Personendaten, sofern nicht in dieser Ziffer 22 ausgeführt, ist in der [Datenschutzerklärung](#) geregelt. Die Datenschutzerklärung ist integraler und bindender Bestandteil dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten von ALMA Medien AG erhoben, gespeichert und bearbeitet werden. Ferner stimmt der Aussteller zu, dass die ALMA Medien AG Google Signale nutzen darf.

24. Schlussbestimmungen/Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt in diesem Fall eine solche wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Bei Widersprüchen zu den Besonderen Teilnahmebedingungen gehen die Besonderen Teilnahmebedingungen diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des anwendbaren Kollisionsrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Gerichtsstand Zürich (1).

ALMA Medien AG, Oktober 2025

assistants' day